



Satzung des Symphonischen Blasorchesters Parsberg e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Symphonisches Blasorchester Parsberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Parsberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein in der Form "e.V."
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung der konzertanten Blasmusik sowie durch die musikalische Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, sowie als förderndes Mitglied auch jede juristische Person werden.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder.
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen die Musiker des Symphonischen Blasorchesters Parsberg. Personen, die als aktive Musiker aus dem Jugendblasorchester Parsberg ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um die Pflege der Musik, sowie um den Erhalt des Symphonischen Blasorchesters Parsberg erworben oder sich auf sonstige Weise außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Die Aufnahme aktiver Mitglieder bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des musikalischen Leiters.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, welche die besonderen Kriterien gemäß §3 Abs. 4 erfüllen.



§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die vom Vorstand beschlossene Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es sich eines ehrenrührigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands wird ein Monat nach schriftlicher Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied wirksam, sofern dem Vorstand innerhalb der Monatsfrist keine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Ausschlussentscheidung vorgelegt wird.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt die Ausschlussentscheidung als nicht erlassen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar und sofort wirksam.

5. Soweit der Verein einem Mitglied zur Ausübung seiner Tätigkeit Vereins-eigentum gleich welcher Art zur Verfügung gestellt hat, sind diese Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger bei Beendigung der Mitgliedschaft zur ordnungsgemäßen Rückgabe verpflichtet.
Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits erfolgte Beitragsleistungen des Mitglieds werden für das laufende Geschäftsjahr nicht rückvergütet.



§6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vereinsausschuss,
 - d) der Beirat,
 - e) die Kassenprüfer

Die Tätigkeit aller Mitglieder von Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der musikalischen Leiterin/dem musikalischen Leiter,
 - d) der Orchestermanagerin/dem Orchestermanager,
 - e) dem Kassenwart
 - f) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - g) der Pressesprecherin/dem Pressesprecher.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.



Dies gilt nicht für den musikalischen Leiter, der dem Vorstand als geborenes Mitglied solange angehört, als er diese Funktion ausübt.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Außer durch Tod und Austritt erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Abberufung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus ihrem Amt abberufen. Die Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund, wie z.B. Krankheit, berufliche Überlastung oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet, schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit und Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch die Geschäfts- und Wahlordnung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Vereinszwecks durch die musikalische Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder,
 - b) Organisation von Proben und Auftritten des Orchesters, sowie von sonstigen Veranstaltungen
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Vorstands, Vereinsausschusses und des Beirates,
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - i) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Satzungen bzw. Geschäfts- und Wahlordnung, sowie der Beitragsordnung
 - j) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
 - k) Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, sowie die Kontaktpflege zu Publikationsmedien wie Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

2. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über € 2.500, die durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden getätigt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
3. Die Haftung des Vorstands im Innenverhältnis beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§10

Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes folgende weitere Mitglieder an:
 - die stellvertretende musikalische Leiterin / der stellvertretende musikalische Leiter,
 - die Jugendbetreuerin / der Jugendbetreuer,
 - der Instrumentenwart,
 - der Notenwart,
 - die Vereinswirtin / der Vereinswirt,
 - zwei Vertreter der aktiven Mitglieder, darunter ein Jugendvertreter.
 - die Beauftragte / der Beauftragte für die Internetpräsentation des Vereins
2. Aufgaben, Bestellung und Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
3. Die Tätigkeit des Vereinsausschusses erstreckt sich insbesondere auf alle Belange, welche die aktiven Mitglieder berühren.
Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden bei allen Vorstandsentscheidungen, bei denen die Belange der aktiven Mitglieder tangiert sind, zu Rate gezogen.

§11

Beirat

1. Der Beirat, bestehend aus einem Vertreter der örtlichen Geistlichkeit, einem Vertreter der Stadt Parsberg und einem Vertreter der aktiven Mitglieder, soll dem Vorstand auf dessen Wunsch als beratendes Organ zur Seite stehen.
2. Aufgaben, Berufung, sowie Amtsdauer werden durch die Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§12

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Organmitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuladen. Bei Bedarf werden auch die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses zu den Sitzungen geladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.



2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß geladenen Organmitglieder mehrheitlich anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand, bzw. der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung bzw. Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Finanzmittel werden insbesondere aus Beträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen bzw. Auftritten, Zuschüssen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte sorgfältig Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Belege sind sechs Jahre und die Jahresrechnungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Zahlungen dürfen im Innenverhältnis nur vom Kassenwart oder vom 1. Vorsitzenden geleistet werden. Sind beide in der Ausübung ihrer Funktion zur Zahlungsanweisung längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied vorübergehend Vollmacht zur Kassenführung erteilen.
3. Als Kassenprüfer bestellt die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege zu prüfen und dem Vereinsausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Die Kassenprüfer haben ferner der Mitgliederversammlung jedes Jahr über das Ergebnis der Prüfung der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Jahresrechnungen Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstands,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnungen,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Erlass und Änderungen der Beitragsordnung,
 - g) Erlass und Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung, soweit nicht der Vereinsausschuss zuständig ist.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschussentscheidung des Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse grundlegend berühren.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten zu berufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergesehen Aussprache einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss zu übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt, das am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat (aktives Stimm- und Wahlrecht).
Die Rechte minderjähriger Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen.
Üben minderjährige Mitglieder das passive Wahlrecht aus, so ist vor der Abstimmung das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird außer bei Wahlen grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Die Bestellung des Vorstands und der Kassenprüfer kann per Akklamation erfolgen, sofern für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Dem Protokoll ist eine Liste der erschienenen Mitglieder beizuheften.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§16

Geschäfts- und Wahlordnung

1. Zur Regelung des internen Geschäftsbetriebes und zur Gewährleistung eines geordneten Vereinsbetriebes, sowie zur Festlegung von Aufgaben, Berufung und Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses und des Beirates erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Die in der Geschäfts- und Wahlordnung enthaltenen Regelungen zum internen Geschäftsbetrieb können durch Beschluss des Vereinsausschusses geändert werden.

§17

Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um die Pflege der Musik, sowie um den Erhalt des Symphonischen Blasorchesters Parsberg erworben oder auf sonstige Weise außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand

- a) eine Ehrenurkunde
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und den 2. Vorsitzenden.
3. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Parsberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne, vordringlich für Zwecke der Förderung von Jugend und Musik zu verwenden hat.



§19

Tag der Errichtung

Vorstehende Satzung wurde am 07.05.1997 in der Gründerversammlung beschlossen und am 20. März 1999, am 19.05.2001, am 02.03.2007, sowie am 12.03.2009 in den Mitgliederversammlungen geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Parsberg, den 12.03.2009

1. Vorsitzender